Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1622

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. bei allen anderen Fahrzeugen

a) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t — 2,— DM

b) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t bis 14 t — 6,— DM

c) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 14 t bis 20 t — 11,— DM

d) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t — 18,— DM.

Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts durch eine Bescheinigung zu erbringen, welche von der jeweils örtlich zuständigen Zulassungsbehörde auszustellen ist. Die Bescheinigung muß die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Kraftfahrzeugsteuer nach Ziffer 2 d zu entrichten."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 1967

Dr. Barzel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51